



Beschluss der Mitgliederversammlung 2009 - Satzungsänderungsanträge des JEB-Vorstands -

Antrag 1 Nachwahl von Vorstandsmitgliedern und Delegierten

(1) In § 6 Absatz 2 Buchstabe b

a) wird nach dem 5. Anstrich folgender neuer Anstrich eingefügt: „einzelne Vorstandsmitglieder, wenn der Posten durch Rücktritt oder Abwahl vakant geworden ist.“

b) werden nach den Worten „und beschließt über die Entlastung des Landesvorstands,“ folgende Worte eingefügt: „die Abwahl eines Vorstandsmitglieds,“

(2) In § 6 Absatz 3 Buchstabe d

wird wie folgt neu gefasst: „Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, beschließt der Landesvorstand mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Darunter soll sich die/der Vorsitzende und bei finanziellen Angelegenheiten auch die Schatzmeisterin/der Schatzmeister befinden. Soweit nach dieser Satzung Einstimmigkeit erforderlich ist, stehen Enthaltungen der Beschlussfassung nicht entgegen.“

(3) In § 6 Absatz 3

wird am Ende folgender neue Buchstabe eingefügt: „Einzelne Mitglieder des Landesvorstands können von der Landesversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einstimmigen Vorschlag der übrigen Mitglieder des Landesvorstands ausgeschlossen werden. Der Vorschlag bedarf einer schriftlichen Begründung. Der Ausschluss kann nur durch Nachbesetzung des Postens durch die Landesversammlung erfolgen.“

***Begründung:** Nach Erfahrungen in den letzten Jahren können einige Mitglieder durch kurzfristige Änderungen im beruflichen oder persönlichen Umfeld nicht mehr ihre Aufgabe als Vorstandsmitglied wahrnehmen. Um die laufende Arbeit des Landesvorstands nicht zu gefährden, wurde bislang als Ausgleich ein aktives JEB-Mitglied durch den Landesvorstand kooptiert. Es war jedoch nicht möglich, ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand auszuschließen (weil es sich zum Beispiel verantwortungslos verhalten hat) und diesen Posten durch ein neues Vorstandsmitglied mit adäquaten Rechten im Vorstand (z.B. Stimmrecht) zu besetzen.*

Antrag 2 Elektronische Kommunikation

(1) In § 6 Absatz 2 Buchstabe e

wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt: „Die Einladung erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg.“

(2) In § 10 Absatz 2 Satz 2

wird wie folgt neu gefasst: „Satzungsänderungsanträge sind spätestens eine Woche vor der entsprechenden Landesversammlung zu stellen und bekannt zu machen.“

(3) In § 10 Absatz 3 Satz 2

wird wie folgt neu gefasst: „Auflösungsanträge sind spätestens drei Wochen vor der entsprechenden Landesversammlung zu stellen und bekannt zu machen.“

***Begründung:** Um Kosten, Zeit und Papier zu sparen, sollen Einladungen zur Mitgliederversammlungen grundsätzlich per E-Mail versandt werden. Satzungsänderungs- und Auflösungsanträge sollen auch per E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Homepage gestellt werden können.*

Antrag 3 Umbenennung der Landesversammlung in Mitgliederversammlung

In der gesamten Satzung sowie in den angenommenen Satzungsänderungen wird das Wort „Landesversammlung“ durch das Wort „Mitgliederversammlung“ ersetzt.

***Begründung:** Der Begriff „Landesversammlung“ entspricht nicht unserer Bezeichnung als Landesverband für Berlin und Brandenburg, da er im Singular gehalten ist. Zudem möchten wir unsere Mitglieder in die Bezeichnung der Versammlung explizit mit aufnehmen und somit stärker ansprechen. Der JEB-Vorstand hält es daher für notwendig, den Begriff „Landesversammlung“ durch den der „Mitgliederversammlung“ zu ersetzen.*

Antrag 4 Redaktionelle Änderungen

(1) In § 6 Absatz 3 Buchstabe h

wird nach „sowohl in Berlin als auch“ das Wort „in“ eingefügt.

(2) In § 7 Absatz 2 Satz 3

a) wird das Wort „Lokalen“ durch das Wort „Thematischen“ ersetzt.

b) wird das Wort „sollte“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

***Begründung:** erfolgt mündlich.*